



Fachhochschule Osnabrück  
University of Applied Sciences

# **Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Osnabrück**

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt: Studierendenschaft .....	4
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung .....	4
§ 2 Organe .....	4
§ 3 Wahlrecht.....	4
§ 4 Beschwerderecht .....	4
2. Abschnitt: Vollversammlung .....	4
§ 5 Aufgaben der Vollversammlung .....	4
§ 6 Einberufung.....	5
§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung .....	5
3. Abschnitt: Studierendenparlament.....	5
§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament .....	5
§ 9 Wahlen.....	5
§ 10 Wahlperiode.....	5
§ 11 Ausscheiden .....	6
§ 11a Sonderregelungen AStA Referenten und StuPa-Vorsitz .....	6
§ 12 Einberufung.....	6
§ 13 Auflösung .....	6
§ 14 Kompetenzen.....	6
§ 15 Ausschüsse.....	7
§ 16 Verhandlungen.....	7
4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss.....	7
§ 17 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss .....	7
§ 18 Zusammensetzung und Wahl .....	7
§ 19 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen .....	8
§ 20 Anordnungsrecht.....	8
§ 21 Vertretungen .....	8
§ 22 Rücktritt.....	8
§ 22a Autonome Referate .....	8
5. Abschnitt: Fachschaften .....	9
§ 23 Begriffbestimmung: Fachschaft.....	9
§ 24 Fachschaftsrat (FSR) .....	9
§ 25 Beschlussfassung der Fachschaften.....	10
6. Abschnitt: Finanzen .....	10
§ 26 Vermögen .....	10
§ 27 Haushalt.....	10

§ 28 Haushaltsplan .....	10
§ 29 Änderungen des Haushaltsplans .....	10
§ 30 Einspruchsrecht .....	11
§ 31 Rechnungslegung .....	11
7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	11
§ 32 Satzungsänderung .....	11
§ 33 Ergänzungsordnungen .....	11
§ 34 Salvatorische Klausel .....	11
§ 35 Inkrafttreten .....	11

# 1. Abschnitt: Studierendenschaft

## § 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen an der Fachhochschule ordentlich immatrikulierten Studierenden\*.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Osnabrück mit dem Recht der Selbstverwaltung.
- (3) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammen anzuschließen.
- (4) Sie ordnet Ihre Angelegenheiten mit dieser Satzung.

## § 2 Organe

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft sind Ihre Organe, die grundsätzlich hochschulöffentlich tagen, zuständig. Das sind:
  - a) die Vollversammlung (VV),
  - b) das Studierendenparlament (StuPa),
  - c) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
  - d) die Fachschaftsräte (FSR).
- (2) Verbindliche Beschlüsse können nur von solchen Organen gefasst werden, die aus einer Wahl hervorgegangen sind.

## § 3 Wahlrecht

Jeder ordentliche Studierende der Fachhochschule Osnabrück hat das passive und aktive Wahlrecht.

## § 4 Beschwerderecht

- (1) Jeder Studierende hat das Recht, eine Beschwerde beim AStA wegen rechts- und zweckwidriger Akte der ausführenden Organe der Studierendenschaft einzulegen.
- (2) Gibt der AStA einer Beschwerde nicht statt, so hat er sie dem StuPa zur Entscheidung vorzulegen.

# 2. Abschnitt: Vollversammlung

## § 5 Aufgaben der Vollversammlung

Die VV der verfassten Studierendenschaft ist die höchste Instanz der Studierendenschaft der Fachhochschule Osnabrück und dient der Diskussion von Themen von hochschulöffentlichem Interesse und der Erarbeitung von Stellungnahmen zu diesen Themen. Die VV kann Anregungen an das StuPa und den AStA geben. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

---

\* Als ordentlich immatrikulierte Studierende, gelten alle Studierende, die mit Abschluss in ein Studienprogramm immatrikuliert sind.

## **§ 6 Einberufung**

Der StuPa-Vorsitz beruft die VV ein, indem er durch hochschulöffentliche Aushänge mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von zehn Tagen zur VV einlädt. Eine VV wird einberufen, wenn dies der AStA, das StuPa, ein FSR oder eine Gruppe von mindestens zehn von Hundert der eingeschriebenen Studierenden verlangt. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform und muss eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

## **§ 7 Arbeitsweise der Vollversammlung**

Die Arbeitsweise der Vollversammlung wird in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes beschrieben.

# **3. Abschnitt: Studierendenparlament**

## **§ 8 Begriffsbestimmung: Studierendenparlament**

- (1) Das StuPa ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten VertreterInnen der Studierendenschaft.
- (2) Diese sind VertreterInnen der gesamten Studierendenschaft; sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- (3) Kann ein Mitglied an einer Sitzung des StuPa aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, ist dies vorher dem StuPa-Vorsitz mitzuteilen.
- (4) Der StuPa-Vorsitz leitet die Sitzung und ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des StuPa. Der Vorsitz besteht aus zwei Studierenden. Sie dürfen kein AStA-Referat innehaben.

## **§ 9 Wahlen**

- (1) Durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlen wird für je angefangene 100 Studierende eine VertreterIn, höchstens jedoch 25, in das StuPa gewählt.
- (2) Es wird nach den Grundsätzen der mit einer Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
  - a) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  - c) ein Mitglied nachzuwählen ist.

## **§ 10 Wahlperiode**

- (1) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr.
- (2) Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa am Anfang des Sommersemesters.
- (3) Die gewählten Mitglieder gehören dem StuPa für eine Wahlperiode an.

## **§ 11 Ausscheiden**

Einzelne Mitglieder scheidern aus dem StuPa aus:

- a) durch Rücktritt,
- b) durch Exmatrikulation.

Ein Rücktritt ist dem StuPa-Vorsitz schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11a Sonderregelungen AStA Referenten und StuPa-Vorsitz**

Einzelne Mitglieder verzichten auf Ihr Stimmrecht:

- a) durch Eintritt in den AStA,
- b) durch Übernahme des Amtes als StuPa-Vorsitz.

## **§ 12 Einberufung**

- (1) Der StuPa-Vorsitz kann das StuPa jederzeit einberufen. Der Vorsitz des alten StuPa beruft das neugewählte StuPa zur konstituierenden Sitzung ein und leitet dies bis zur Wahl des neuen Vorsitzes. Das StuPa wählt in der konstituierenden Sitzung den neuen Vorsitz für die Wahlperiode mit der absoluten Mehrheit.
- (2) Der StuPa-Vorsitz muss das StuPa einberufen:
  - a) für die konstituierende Sitzung spätestens bis zum zehnten Tag nach Vorlesungsbeginn,
  - b) auf Antrag des AStA oder
  - c) auf Antrag von fünf StuPa-Mitgliedern.

## **§ 13 Auflösung**

- (1) Ein Beschluss auf Auflösung des StuPa kann nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa gefasst werden. Die Auflösung wird sofort wirksam. Nach Auflösung des StuPa sind so schnell wie möglich Neuwahlen auszuschreiben.
- (2) Nach Auflösung des StuPa bleibt der AStA geschäftsführend im Amt und organisiert die Neuwahl.

## **§ 14 Kompetenzen**

Das StuPa hat das alleinige Beschlussfassungsrecht hinsichtlich:

- a) der Wahl und Entlastung der AStA-ReferentInnen,
- b) Änderung dieser Satzung, die der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf,
- c) des Zusammenschlusses mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verband,
- d) Wahl-, Beitrags- und Finanzordnung sowie anderer Satzungen oder Ordnungen,
- e) Haushaltsplan,
- f) entfällt

- g) Bildung eines Haushaltsausschusses.
- h) Bildung einer Findungskommission für den AStA-Vorsitz

### **§ 15 Ausschüsse**

- (1) Das StuPa kann Untersuchungsausschüsse einsetzen.
- (2) Das StuPa kann zu seiner Unterstützung Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (3) Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des StuPa mit Sitz und Stimme angehören.
- (4) Das StuPa hat zu Beginn einer Wahlperiode einen Haushaltsausschuss einzurichten. Näheres regelt §31 dieser Satzung.

### **§ 16 Verhandlungen**

- (1) Das StuPa und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stellt der StuPa-Vorsitz die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Sitzung sofort zu beenden. Zugleich ruft der StuPa-Vorsitz zu einer erneuten Sitzung des StuPa auf, die innerhalb einer Woche, frühestens jedoch 48 Stunden später, stattfindet. Bei dieser Sitzung ist das StuPa beschlussfähig, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## **4. Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 17 Begriffsbestimmung: Allgemeiner Studierendenausschuss**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.
- (2) Er bedarf zu seiner Tätigkeit des Vertrauens des StuPa und ist ihm fortlaufend Rechenschaft schuldig.
- (3) In der letzten Sitzung jeder Wahlperiode haben die ReferentInnen einen Rechenschaftsbericht einschließlich mündlicher Erläuterungen über ihre Tätigkeiten abzugeben.
- (4) Dieser Rechenschaftsbericht ist auch dem neuen StuPa in der konstituierenden Sitzung vorzulegen. Ggf. ergänzt um die Tätigkeit zwischen den beiden Sitzungen.

### **§ 18 Zusammensetzung und Wahl**

- (1) Der AStA wird aus einem Finanzreferat und weiteren AStA-Referaten mit speziellen Aufgaben gebildet. Die Anzahl und Aufgaben der Referate wird vom StuPa festgelegt. Die Aufgaben des Finanzreferats sind in der niedersächsischen Finanzordnung festgelegt. Alle Referate sind für allgemeine AStA-Arbeit zuständig.
- (2) Der AStA stellt Studierenden Dienstleistungen und Gegenstände zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

- (3) Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat für den AStA nicht im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit des StuPa erreicht, erfolgt ein weiterer Wahlgang. Falls es auch hierbei nicht zu einer absoluten Mehrheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, in dem die einfache Mehrheit genügt.
- (4) Die Referentinnen und die Referenten übernehmen ihr Amt mit dem Zeitpunkt der Wahl, wenn im Beschluss kein anderes Datum festgelegt worden ist.
- (5) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei AStA-ReferentInnen gemeinschaftlich abgegeben werden. Soll durch sie die Studierendenschaft verpflichtet werden, so bedürfen sie der Schriftform.

### **§ 19 Teilnahme an Studierendenparlamentssitzungen**

- (1) AStA-ReferentInnen sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuPa verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dies vor der Sitzung dem StuPa-Vorsitz mitzuteilen.
- (2) Die ReferentInnen haben über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die ReferentInnen gelten in ihrer Position als nicht-stimmberechtigte Mitglieder des StuPa.

### **§ 20 Anordnungsrecht**

Überschreitet der AStA in dringenden Fällen seine Befugnisse, so hat er seinen Beschluss dem StuPa in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Überschreitungen dürfen nicht Angelegenheiten gemäß §14 zum Gegenstand haben.

### **§ 21 Vertretungen**

Ist eine ReferentIn während der Amtszeit an der Ausübung der Pflichten verhindert, so hat der AStA eine VertreterIn zu benennen. Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat das StuPa die Vertretung zu bestätigen.

### **§ 22 Rücktritt**

- (1) Eine ReferentIn muss zurücktreten, wenn das StuPa ihr oder ihm das Vertrauen entzieht. Ein Misstrauensantrag bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts führt zu Neuwahlen. Bis zur Wahl der NachfolgerIn führt die Zurückgetretene oder der Zurückgetretene auf Verlangen des StuPa die Geschäfte weiter.

### **§ 22a Autonome Referate**

- (1) Das Studierendenparlament kann autonome Referate berufen. Diese nehmen wie andere Referate vom StuPa definierte spezifische Aufgaben im AStA wahr, sind jedoch von den allgemeinen AStA-Tätigkeiten entbunden und gehören somit nicht zum geschäftsführenden Teil des AStA.
- (2) Autonome Referate sind nicht personalisiert, die Mitglieder werden nicht in ihr Amt gewählt. Ein autonomes Referat kann aus mehreren Studierenden der Fachhochschule Osnabrück bestehen. Die interne Strukturierung des Referats regeln die Mitglieder intern.
- (3) Die Mitglieder eines autonomen Referats sind dem AStA und dem StuPa in ihrer Tätigkeit und ihren Finanzen rechenschaftspflichtig. Sie können zu AStA-

und StuPa-Sitzungen berufen werden, müssen aber nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben in der letzten Sitzung der Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht vorzulegen und diesen auf Verlangen des StuPa mündlich zu erläutern.

- (4) Autonome Referate bestehen über die Amtszeit eines StuPa hinaus. Sie können auf Antrag durch das StuPa aufgelöst werden.

## **5. Abschnitt: Fachschaften**

### **§ 23 Begriffbestimmung: Fachschaft**

- (1) Mitglied einer Fachschaft sind alle Studierenden, die in einem Studiengang der entsprechenden Fakultät, eines Departments oder einem eigenständigen Institut eingeschrieben sind. Ihr Wahlrecht richtet sich nach der Wahlberechtigung zum Fakultäts-, Departments- oder Institutsrat.
- (2) Fachschaften werden gebildet, aufgehoben oder in ihrer Abgrenzung geändert, wenn die Bildung, Aufhebung oder eine neue Abgrenzung von Fakultäten, Departments oder eigenständigen Instituten wirksam wird. Bis zur Wahl eines neuen Fachschaftsrats werden die Studierenden einer Fachschaft durch ihren bisherigen Fachschaftsrat vertreten.

### **§ 24 Fachschaftsrat (FSR)**

- (1) Das gewählte Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden einer Fachschaft. Er sorgt für die Koordination zwischen den übrigen Organen der Studierendenschaft und der Fachschaft. Im übrigen hat er die Befugnisse, alle Aufgaben der Studierendenschaft wahrzunehmen, die nur die Belange der Fachschaft betreffen oder die vom StuPa oder vom AStA an die einzelnen Fachschaften delegiert worden sind.
- (2) Der Fachschaftsrat wird von den Studierenden der Fachschaft durch eine allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl gewählt. Die Größe des Fachschaftsrates richtet sich nach der Anzahl der Studierenden in der Fachschaft: Bis tausend Studierende in einer Fachschaft werden drei Fachschaftsräte gewählt, für jede weitere angefangene Tausend werden drei weitere VertreterInnen gewählt.
- (3) Es wird nach den Grundsätzen der mit einer Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der BewerberInnen auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:
  - a) nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
  - b) nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
  - c) ein Mitglied nachzuwählen ist.
- (4) Der FSR wählt aus seiner Mitte eine SprecherIn und eine StellvertreterIn. Der FSR wird zur ersten Sitzung nach seiner Wahl von seinem ältesten Mitglied eingeladen. Dieses leitet die Sitzung bis zur Wahl der SprecherIn.
- (5) Die FSR-SprecherIn ist das ausführende Organ der Fachschaft und dient als erste AnsprechpartnerIn für das StuPa oder den AStA.

- (6) Der FSR kann eine eigene Fachschaftssatzung (und weitere Ordnungen) beschließen, die dieser Satzung der Studierendenschaft sowie der Wahl-, der Beitrags-, der Finanzordnung oder anderer Ordnungen der Studierendenschaft nicht widersprechen darf oder durch diese aufgehoben wird.
- (7) Die Satzung muss zur Genehmigung dem AStA vorgelegt werden.

## **§ 25 Beschlussfassung der Fachschaften**

Die Vorschriften des §16 gelten entsprechend.

# **6. Abschnitt: Finanzen**

## **§ 26 Vermögen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Studierendenschaft über ein eigenes Vermögen, über das der AStA nach Maßgabe des vom StuPa beschlossenen Haushaltsplanes verfügt.
- (2) Die Höhe der Beiträge, welche die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern erhebt, ergibt sich aus der Beitragsordnung, die vom StuPa beschlossen wird. Einer vorhergehenden Empfehlung der VV bedarf es, wenn die Beitragsänderung mehr als 1,50 € pro Semester beträgt. Die Beiträge werden nach Genehmigung der Beitragsordnung durch die Leitung der Fachhochschule von der Fachhochschule erhoben.

## **§ 27 Haushalt**

- (1) Der AStA hat den Haushaltsplan als Entwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung durch das alte StuPa noch vor Beginn des Haushaltsjahres möglich ist. Das neue StuPa hat bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.
- (2) Das Haushaltsjahr erstreckt sich vom 1. März bis zum 28. bzw. 29. Februar des folgenden Jahres.

## **§ 28 Haushaltsplan**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für jedes Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Beschlüsse, welche Ausgaben nach sich ziehen, für die im Haushaltsplan kein entsprechender Betrag vorgesehen ist, dürfen vom StuPa nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt ist.
- (3) Wird der Haushaltsplan nicht rechtzeitig verabschiedet, so werden die Geschäfte im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans des vergangenen Haushaltsjahres weitergeführt, bis ein neuer Haushaltsplan verabschiedet ist.

## **§ 29 Änderungen des Haushaltsplans**

- (1) Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplan fallen, dürfen erst geleistet werden, nachdem das StuPa den Haushaltsplan durch einen Nachtrag geändert hat.
- (2) Darlehen dürfen nicht aufgenommen werden.

### **§ 30 Einspruchsrecht**

- (1) Gegenüber allen Beschlüssen der VV, des StuPa und des AStA, die Finanzfragen betreffen, hat die FinanzreferentIn ein Einspruchsrecht, welches unverzüglich nach Beschlussfassung ausgeübt werden muss.
- (2) Erhebt die FinanzreferentIn Einspruch gegen den Beschluss, so ist diese Angelegenheit noch einmal zu beraten und erneut Beschluss zu fassen. Die Beratung darf frühestens 48 Stunden nach Erhebung des Einspruchs erfolgen.

### **§ 31 Rechnungslegung**

Die FinanzreferentIn legt nach Schluss des Haushaltsjahres über Einnahmen und Ausgaben nach Prüfung durch den Haushaltsausschuss des alten StuPa's dem neuen StuPa die Einnahmenüberschussrechnung nebst Prüfungsbericht vor, damit dieses über die Entlastung der FinanzreferentIn entscheiden kann.

## **7. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Satzungsänderung**

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPa.
- (2) Satzungsänderungen erfordern eine Änderung des Wortlautes dieser Satzung. Sie treten auf dieselbe Weise in Kraft, wie diese Satzung.

### **§ 33 Ergänzungsordnungen**

- (1) Zur Ergänzung dieser Satzung erlässt das StuPa Ordnungen (§14), sowie eine Geschäftsordnung des StuPa und eine Finanzordnung.
- (2) Der AStA beschließt eine AStA-Geschäftsordnung.
- (3) Der FSR kann eine FSR-Satzung/Ordnung beschließen.

### **§ 34 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt. Das Beschlussgremium wird sich bemühen, entsprechend eine Ersatzbestimmung einzuarbeiten.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Studierendenparlament und durch die Hochschulleitung und ihrer Bekanntmachung in Kraft.